

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 10.04.2025,  
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 08.08.2025,  
Zahl: 15-RO-23-49597/2025-18 mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –  
K-ROG 2021 wird verordnet:

### § 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

#### 19/2024 a)

**Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 907/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von  
800 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in  
„Bauland-Dorfgebiet“**

#### 19/2024 b)

**Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 907/1, KG 76013 Penk im Ausmaß von  
508 m<sup>2</sup> von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in  
„Grünland-Garten“**

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: **26.08.2025**

Abgenommen am:

## Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es werden nachstehende Umwidmungen von Teilflächen des Grundstückes Nr. 907/1, KG 76013 Penk verordnet:

19/2024 a) – Grst. Nr. 907/1, KG 76013 Penk; Ausmaß: 800 m<sup>2</sup>  
Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Bauland - Dorfgebiet

19/2024 b) – Grst. Nr. 907/1, KG 76013 Penk; Ausmaß: 508 m<sup>2</sup>  
Grünland - Land- und Forstwirtschaft in Grünland - Garten

### Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt auf der neu entstehenden Baufläche die Errichtung eines Eigenheims. Die Gartenwidmung dient der Errichtung und Gestaltung von Nebenanlagen und stellt einen Übergang in die freie Landschaft dar. Widerspricht nicht den Zielsetzungen des ÖEK.

Es wird festgehalten, dass weder vom Widmungswerber noch vom Grundeigentümer, wessen Zustimmung zum Widmungsantrag vorliegt, eine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (à m<sup>2</sup> € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung der neu entstehenden Baulandfläche (19/2024 a) vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 26.09.2024 bis 25.10.2024 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung/en eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

### **Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 15 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 14.10.2024 (ha. eingelangt am 02.12.2024):**

19/2024 a): Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 19b/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Geringfügige Baulandarrondierung innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Entspricht dem ÖEK (alt und neu). Ergebnis: Positiv mit Auflagen

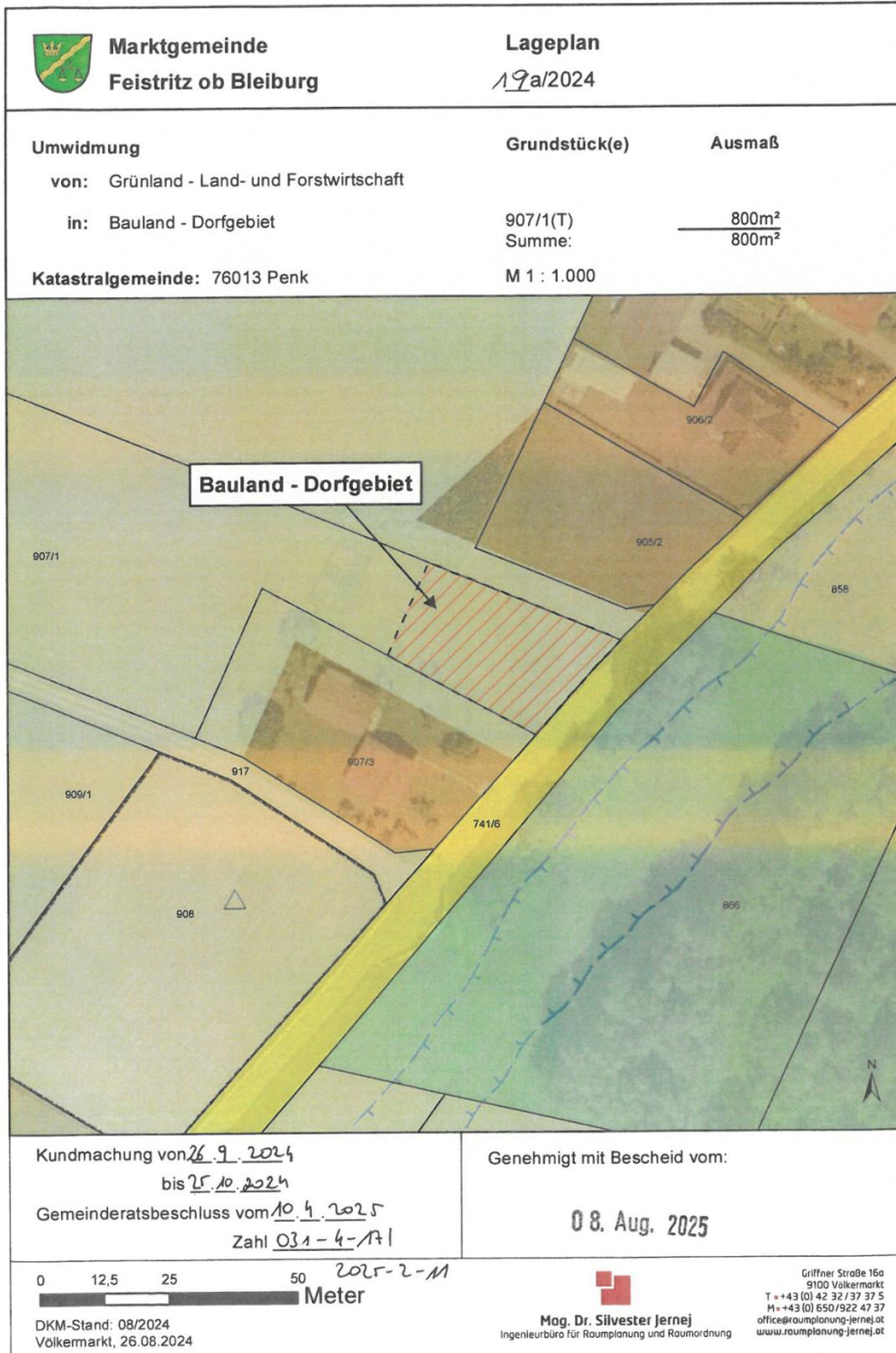
19/2024 b): Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 19a/2024 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Es handelt sich um eine unmittelbar nutzungsmäßig zuzuordnende Gartenfläche, welche auch den Übergang in die freie Landschaft in westliche Richtung darstellt. Kein Widerspruch zum ÖEK. Siehe dazu 19a/2024. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 03.10.2024 (ha. eingelangt am 08.10.2024)
- Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 27.09.2024 (ha. eingelangt am 17.10.2024)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 30.10.2024
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 04.12.2024

Alle Stellungnahmen wurden dem Antragsteller und dem Grundeigentümer zur Kenntnis gebracht.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 19/2024 a



Anlage 2: Lageplan Widmungsfall 19/2024 b

	<b>Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg</b>	<b>Lageplan</b> <i>19 b/2024</i>
<b>Umwidmung</b> von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft in: Grünland - Garten		<b>Grundstück(e)</b> 907/1(T) Summe: <u>508m<sup>2</sup></u> <b>Ausmaß</b> 508m <sup>2</sup>
<b>Katastralgemeinde:</b> 76013 Penk		M 1 : 1.000
		
Kundmachung von <u>26.9.2024</u> bis <u>25.10.2024</u> Gemeinderatsbeschluss vom <u>10.9.2025</u> Zahl <u>031-4-171</u>		Genehmigt mit Bescheid vom:  <b>08. Aug. 2025</b>
0 12,5 25 50 <i>2025-2-11</i>  <b>Meter</b>		Griffner Straße 16a 9100 Völkermarkt T = +43 (0) 42 32 / 37 37 5 M = +43 (0) 650 / 922 47 37 office@raumplanung-jernej.at www.raumplanung-jernej.at
DKM-Stand: 08/2024 Völkermarkt, 26.08.2024		 <b>Mag. Dr. Silvester Jernej</b> Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

